

BGer 8C 491/2014 vom 23. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_491_2014

FR: TF 8C 491/2014 du 23 décembre 2014

IT: TF 8C 491/2014 del 23 dicembre 2014

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Einstellung in der Anspruchsberechtigung) |
Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid, auf den verwiesen wird, sind die gesetzliche Regelung, wonach die versicherte Person im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht alles Zumutbare zu unternehmen hat, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen, insbesondere jegliche zumutbare Arbeit unverzüglich anzunehmen (Art. 17 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und 2 AVIG), sowie die Bestimmungen zur Einstellung in der Anspruchsberechtigung bei Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit (Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ; vgl. hiezu auch: THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in SBVR, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, Rz. 842), zur Bemessung der Einstellungsdauer nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 und 4 AVIV) und zum Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für die Rechtsprechung, wonach der Einstellungsstatbestand des Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG auch dann erfüllt ist, wenn die versicherte Person die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnt, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (BGE 122 V 34 E. 3b S. 38; SVR 2004 ALV Nr. 11 S. 31, C 162/02 E. 1, nicht publ. in: BGE 130 V 125). Richtig ist auch, dass eine solche Einstellung in der Anspruchsberechtigung nicht (zwingend) den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten der versicherten Person und der Verlängerung der Arbeitslosigkeit, mithin dem (auch) der Arbeitslosenversicherung entstandenen Schadens voraussetzt (Urteil [des Bundesgerichts] 8C_854/2010 vom 27. Oktober 2010 E. 2.2). Vielmehr werden bestimmte Handlungen und Unterlassungen bereits dann sanktioniert, wenn sie erst ein Schadensrisiko in sich bergen (vgl. Urteile [des Eidg.

Versicherungsgerichts] C 213/03 vom 6. Januar 2004 E. 2 und C 152/01 vom 21. Februar 2002 E. 4).

E. 3

Die wira hat den Versicherten mit der Begründung in der Anspruchsberechtigung eingestellt, er habe aufgrund seines Verhaltens anlässlich des Vorstellungsgesprächs vom 5. Juni 2013 bei der Firma B._____ die von dieser Arbeitgeberin ausgeschriebene Stelle nicht erhalten. Damit sei der Tatbestand des Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG erfüllt. Das kantonale Gericht ist zum Ergebnis gelangt, das treffe nicht zu. Diese Beurteilung ist rechtens. Der Versicherte konnte am 1. Juli 2013 eine Stelle als Postauto-Chauffeur bei der C._____ AG antreten und damit seine Arbeitslosigkeit beenden. Es steht sodann fest und ist letztinstanzlich nicht mehr umstritten, dass das Anstellungsverhältnis bei der Firma B._____ nicht vor diesem Zeitpunkt hätte beginnen können, da gemäss Vorgaben der PostAuto Schweiz AG zum einen der Versicherte sich noch einer ärztlichen Untersuchung sowie einen Eignungstest zu absolvieren hatte und zum anderen ein Stellenantritt erst auf den Anfang eines Monats erfolgen konnte. Das Beschwerde führende SECO wendet zwar ein, die Stellenzusage der C._____ AG sei lediglich bedingt gewesen. Aus den Akten geht aber hervor, dass diese Bedingung im von der PostAuto Schweiz AG vorgeschriebenen Bestehen der ärztlichen Untersuchung und des Eignungstests bestand. Dieses Erfordernis war indessen wie dargelegt auch für eine Anstellung bei der Firma B._____ zu erfüllen. Die erfolgreiche Absolvierung von ärztlicher Untersuchung und Eignungstest führte daher zur Anstellung bei der C._____ AG, während ein Scheitern bei diesen Abklärungen auch die Anstellung bei der Firma B._____ verhindert hätte. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit per 1. Juli 2013 war somit unabhängig vom Verhalten des Versicherten am Vorstellungsgespräch vom 5. Juni 2013. Mit der Vorinstanz kann daher auch offen gelassen werden, wie dieses Vorstellungsgespräch tatsächlich ablief. Denn unabhängig davon ergibt sich, dass dies das Schadensrisiko nicht erhöhte. Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Das SECO hat dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.